

Newsletter des GPRLL BOW – Januar 2021 No. 2

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach der Durchsicht der verschiedenen Verordnungen und Schreiben aus Wiesbaden sowie nach ersten Rückmeldungen aus den Schulen, möchte ich Ihnen hiermit eine erste Einschätzung bzgl. der Abläufe und Folgen der derzeit geltenden Regelungen zukommen lassen:

1.) Auswirkungen auf die Grundschulen

Für die Grundschulen ist das Umsteuern der Landesregierung besonders offenkundig: Während bisher von Seiten des HKM immer wieder betont wurde, dass Grundschulkindern besonders wenig zum Infektionsgeschehen beitragen und Präsenzunterricht „durch nichts zu ersetzen“ ist, heißt es jetzt, „dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler von zu Hause am Distanzunterricht teilnehmen und nur dann in die Schule gehen sollen“, wenn es den Eltern „beruflich oder aus anderen Gründen nicht möglich ist“, die Kinder zu Hause zu betreuen. Gleichzeitig gibt der Kultusminister das uneinlösbare Versprechen ab, dass „alle Schülerinnen und Schüler, ob nun zu Hause in Distanzunterricht oder in der Schule (...) dieselben Unterrichtsinhalte erhalten“.

Gleichzeitig sollten die Eltern innerhalb von 24 Stunden, je nach Eingang des Briefs oder der Mail der Schulleitung in noch kürzerer Frist eine schriftliche Erklärung über ihre Entscheidung treffen. Um das Chaos zu komplettieren, widerspricht der Wortlaut des beigefügten Rückmeldeformulars, in dem die Eltern mitteilen, dass das Kind "am Präsenzunterricht in der Schule **teilnimmt**", auch noch dem allgemeinen Elternbrief des HKM. Danach sollen die Eltern der Schule mitteilen, „ob Ihre Kinder dem Unterricht und den Ganztagsangeboten in der Schule **fernbleiben**".

2.) Auswirkung auf die Mittelstufe der Kooperativen und Integrierten Gesamtschulen

An **Kooperativen Gesamtschulen** sind die Klassen 9 des Hauptschulzweigs und Klassen 10 des Realschulzweigs als Abschlussklassen im Präsenzunterricht. An derselben Schule sind alle Klassen 5 und 6 mit einer unbekanntem Zahl von Schülerinnen und Schülern aufgrund der Entscheidung der Eltern im Präsenzunterricht. Alle 7. und 8. Klassen sowie die Klassen 9. und 10. Klassen des Gymnasialzweigs sind ausschließlich im Distanzunterricht.

An **Integrierten Gesamtschulen** sind alle 9. und 10. Klassen als Abschlussklassen im Präsenzunterricht. Die Aussage in der Anlage zum Erlass, dass lediglich die Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen der Haupt- oder Realschule betroffen sind, ist völlig weltfremd, da an der IGS in der Regel alle Schülerinnen und Schüler an den zentralen Abschlussprüfungen teilnehmen und sich entsprechend vorbereiten müssen. An der Mittelstufe einer IGS werden also bis zu zwei Drittel der Gesamtschülerzahl im Präsenzunterricht sein, so dass personelle und räumliche Kapazitäten für die Einhaltung der Abstandsregeln kaum vorhanden sein werden. Für die **Lehrkräfte einer IGS** heißt das Folgendes:

- Für die Klassen 5 und 6 werden die Klassen mit den Schülerinnen und Schülern, die geschickt werden, regulär unterrichtet. Für die (vermutlich wenigen) Schülerinnen und Schüler, die zu Hause bleiben, organisiert die Lehrkraft Distanzunterricht (und - so der Minister - ohne dass sie auf diesem Weg irgendetwas versäumen, aber ohne dass die Lehrkraft den Schüler - wie im Wechselunterricht - zwischendurch im Unterricht sieht).
-
- Für die Klassen 7 und 8 werden die Schülerinnen und Schüler komplett im Distanzunterricht unterrichtet, natürlich auch ohne etwas zu versäumen.

- Für die Klassen 9 und 10 soll die Lehrkraft bei einer notwendigen Teilung der Lerngruppe beide Hälften der Klassen in getrennten Räumen gleichzeitig unterrichten.

3.) Auswirkungen auf die beruflichen Schulen

An den beruflichen Schulen werden mindestens 40% der Schülerinnen und Schüler in einer Abschlussklasse unterrichtet, in vielen Schulen sind es deutlich mehr. Auch hier werden die personellen und räumlichen Ressourcen nicht ausreichen, um die Abstandsregeln durch eine Teilung der Klassen einhalten zu können. Für diesen Fall soll aus Sicht des HKM „zunächst für die Klassen mit zentralen Prüfungen (Berufsschule, Berufliches Gymnasium, Fachoberschule) prioritär Präsenzunterricht“ angeboten werden. In einem zweiten Schritt sollen die Klassen berücksichtigt werden, „deren Schülerinnen und Schüler erfahrungsgemäß die größten Schwierigkeiten im Distanzlernen haben“. Hier zeigt sich das grundlegende Dilemma einer als „Übergangsphase“ definierten Zeit von drei Wochen: An den Schulen muss ein riesiger Aufwand betrieben werden, ohne dass es irgendeinen Plan gibt, was danach kommt.

4.) Regelungen für die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium

Als Abschlussklassen mit Präsenzunterricht in ggf. geteilten Lerngruppen gilt das dritte Halbjahr der Qualifikationsphase (Q3). Im Januar terminierte Klausuren, die für die Noten in Abschlusszeugnissen relevant sind, können „in Präsenz in der Schule unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln“ geschrieben werden. Als Beispiel nennt das HKM „Klausuren in Q1 und Q3, die in die Abiturnoten einfließen“.

5.) Mehrarbeit der Lehrkräfte

Für die Lehrkräfte ist all das mit einer erheblichen Mehrarbeit verbunden. Dies gilt insbesondere für die Doppelbelastung durch Präsenz- und Distanzunterricht (bis Klasse 6) und die Unterrichtung von geteilten Lerngruppen in verschiedenen Räumen in den Abschlussjahrgängen. Wir bitten insbesondere die Personalräte auf die jeweilige Umsetzung vor Ort zu achten:

- Die Aufteilung einer Lerngruppe auf benachbarte Räume, die über den Flur hinweg beaufsichtigt werden muss, kann zu einer Verletzung der Aufsichtspflicht führen. Lehrkräfte, die dies nicht leisten können, sollten einer entsprechenden Anweisung schriftlich widersprechen und im Sinn einer Remonstration dies zunächst verweigern.
- Auch wenn der Erlass zur Vergütung von Mehrarbeit durch Distanzunterricht noch nicht an die Schulen gegangen ist, bitten wir die Kolleginnen und Kollegen dringend, eine entsprechende Mehrarbeit zu dokumentieren und die vorgesehene Vergütung zu beantragen. Dies kann einen Zeitausgleich nicht ersetzen, macht aber wenigstens deutlich, dass nicht alles immer wieder oben drauf gepackt werden kann.

6.) Zusätzliche Urlaubstage für die Kinderbetreuung

Bundesregierung und Landesregierungen kündigten im Rahmen ihrer jüngsten Vereinbarungen an, dass der Urlaubsanspruch für Eltern zur Betreuung von Kindern im Rahmen eines „Kinderkrankenscheins“ auf den Betreuungsbedarf durch die Schließung von Einrichtungen bzw. durch die Aufhebung der Präsenzpflcht ausgeweitet und auch zeitlich aufgestockt werden soll. Die dafür erforderlichen Gesetzesänderungen sind noch nicht beschlossen.

[Corona-Hilfe für Familien: Kinderkrankentage - kein Gesetz, viele Fragen | tagesschau.de](https://www.tagesschau.de/corona-hilfe-fuer-familien-kinderkrankentage-kein-gesetz-viele-fragen)

Derzeit gelten nur die bisherigen Regelungen für Lehrkräfte in der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen des Tarifvertrags bzw. des Krankengelds oder für privat Versicherte im Rahmen der entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen. Unabhängig davon können Schulleitungen nach § 16 der Urlaubsverordnung und § 16 der Dienstordnung bis zu 14 Tage Dienstbefreiung aus dringenden persönlichen Gründen erteilen.

Freundliche kollegiale Grüße,

für den GPRLL BOW i.A.



Tony C. Schwarz – Vorsitzender GPRLL BOW